

daneben noch eine zweite Quart bis zum Abtrage der ganzen Schuld der Rentekammer an die Stadt zu verwenden sei,

3) daß nach gänzlichem Abtrage dieser Schuld die Stadt aber nicht mehr als mit der einen Quart beschwert sein solle.

Diese Verordnung ist so zu verstehen, daß vom Jahre 1681 an bis Ende 1688 die Rentekammer zu eigener Verwendung aus den Einkünften der domierten Güter nichts zu erhalten habe, diese Einkünfte also bis dahin der Stadt verbleiben sollten. Diese sollte aber verpflichtet sein, von denselben wenigstens zwei Vierteltheile zur Abtragung der Schuld der Rentekammer zu verwenden, nicht also für die bisherigen städtischen Zwecke (ad pios usus). Über die Verwendung der pro 1681 und 1682 zu restituierenden Quart war keine Bestimmung getroffen.

Vom Jahre 1689 an sollte dann die Rentekammer wieder eine Quart zu eigener Verwendung erhalten, und die Stadt sollte dann noch eine Quart bis zur endgültigen Tilgung jener Schuld zahlen. Von diesem Zeitpunkte an würden dann der Stadt wieder wie bis zum Jahre 1680 drei Viertel der Einkünfte zur stiftungsmäßigen Verwendung verbleiben. Über die Berechnung der Quart zu 873 R anstatt der bisherigen 918 R 39 S liegt keine Angabe vor.

Diese für die Stadt durchaus günstige Verordnung vom 28. September 1682 gab natürlich sofort Anlaß zu einer entschiedenen Remonstration der Rentekammer bei dem Könige, da sie nicht nur über die Einkünfte aus den domierten Gütern während der Sequestration verfügte, sondern auch über diese Zeit hinaus assignierte. In Folge dieser Remonstration ist dann die Ausführung jener Verordnung ins Stocken gerathen. Wiederholte Immediatgesuche der Stadt an den König in den Jahren 1685 und 1686 um Erledigung dieser Angelegenheit blieben ohne Erfolg; ebenso auch die in der Person des Kammerers Wetegrove, dem später der Prätor Knippenberg folgte, nach Stockholm entsandte Deputation. Im Jahre 1696 wurde schließlich in Stockholm eine Liquidations-Commission gebildet, welche die der Stadt zukommenden Gelder berechnen sollte. Ihre Verhandlungen haben sich sehr in die Länge gezogen und sind erst später von der hannoverschen Regierung zum Abschluß gebracht, nachdem sich jahrelange Proceffe mit den domierten Gütern beschäftigt hatten. Es mag noch erwähnt sein, daß die noch jetzt bestehende Stipendienstiftung für Schüler der Städte Stade und Verden auf jene Stiftung der domierten Güter zurückgeht.

In den letzten Decennien des 17. Jahrhunderts bestand zwar die schwerste Last in der starken Inquartierung, doch kamen auch neue Beiträge zu den Kosten der Staatsverwaltung hinzu. Bei einem Deficit oder wie es damals hieß, Manquement der Staatskasse wurde die Accise erhöht, verdoppelt, sogar verdreifacht. Bei